



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10247/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Tetra Werke
Dr. rer. nat. Ulrich Baensch GmbH
Herrenteich 78
49324 Melle

3 Hersteller der Verpackung

Europa Carton AG
Berliner Straße 100
32312 Lübbecke

4 Beschreibung der Bauart

Kiste aus Pappe mit Innenverpackungen
(72 100-ml-Flaschen aus Kunststoff)

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

FEFCO 0201, Qual. F2K 15 SK

4.2 Grundmaße, außen

Länge: 39 cm
Breite: 18 cm

4.3 Höhe

25 cm

4.4 Fassungsraum

3,85 dm x 1,75 dm x 2,4 dm = 16 Liter

Blatt 2 zum Zulassungsschein Nr. 10247/4G

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

9,5 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

Einwellige Wellpappe mit B-Welle

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

Verstärkter Klebestreifen aus Kraftpapier
(ca. 75 g/m²) von 60 mm Breite der Fa. Neubronner

4.8 Zeichnungen

1060/01/01, 4-30859.100, Löffler vom 17.12.1984
(Spritzeinsatz) und 34-375.0b

5 Anforderungen an die Bauart

5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 773 Vgab 62 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 30.07.1993 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



4G/Y10/S/...../D/BAM 10247 - E.C.A.
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

Blatt 4 zum Zulassungsschein Nr. 10247/4G

- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

32423 Minden, den 17.08.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Uf

(Egelkraut)

